



Olaf Lies
Niedersächsischer Minister für
Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz

Herrn Bundesminister für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Hannover, ~~23~~ April 2019

Flugsicherung und Windenergienutzung

Sehr geehrter Herr Bundesminister Scheuer, *Liebe Kollege,*

zu den zentralen politischen Vorhaben unserer Koalition auf Bundesebene gehört die Reduktion der Treibhausgasemissionen, um die deutschen Versprechen auf der Klimakonferenz von Paris einzulösen. Mit dem Energiesammelgesetz haben wir mit der Festlegung von Sonderausschreibungen für Wind- und Solarenergie bereits erste Maßnahmen ergriffen, um die vereinbarten Klimaschutzziele aus dem Koalitionsvertrag zu erreichen. Weitere Maßnahmen werden aktuell in der Arbeitsgruppe der Koalitionsfraktionen zur Förderung der Akzeptanz der Energiewende beraten.

Wenig glücklich entwickelt sich derzeit der weitere Ausbau der Windenergie, der für die Erreichung unserer Klimaziele unerlässlich ist. Hemmende Faktoren sind eine zunehmende Verkomplizierung des einschlägigen Planungs- und Zulassungsrechts durch die Rechtsprechung und in der Folge zunehmende Klagen gegen die einzelnen Vorhaben - was zumindest Verzögerungseffekte im Ausbau bewirkt. Darüber hinaus werden Nutzungskonkurrenzen der verschiedensten konkurrierenden Belange (Landwirtschaft, Infrastruktur, Naturschutz, um nur die wichtigsten zu erwähnen) zu Lasten der Flächenverfügbarkeit für die Windenergie immer deutlicher spürbar.

In diesem Zusammenhang ist auch Ihr Ressort betroffen. So erweisen sich auch die Raumansprüche der Flugsicherung – in Form von Anlagenschutzbereichen um Drehfunkfeuer – als ein quantitativ beträchtlicher Hinderungsfaktor. Branchenexperten schätzen, dass weit über 2 Gigawatt installierter Leistung aufgrund der Geltendmachung von Belangen der Flugsicherung seitens der Deutschen Flugsicherung (DFS) nicht realisiert werden können.

Ein prominentes Beispiel in Niedersachsen ist die Region Hannover, die sich engagierte Energie- und Klimaziele gesetzt und entsprechende Flächen für Windenergie ausgewiesen hat. Die Nutzung der regionalplanerisch ausgewiesenen Windvorrangflächen scheitert nun allerdings auf der Genehmigungsebene, da seitens der DFS in erheblichem Umfang Einwände erhoben wurden und die Anlagengenehmigungen entsprechend zu versagen sind.

Über die Problematik ist am 15. Januar in Ihrem Haus unter Leitung von Herrn Staatssekretär Ferlemann ein Gespräch unter Beteiligung der DFS und Vertretern der Region

Archivstraße 2
30169 Hannover
Telefon 0511 120-3302
Fax 0511 120-3199
E-Mail minister@mu.niedersachsen.de

Hannover geführt worden. Dort wurde den Vertretern der Region Hannover zugesagt, dass die Flugsicherungsbehörden künftig bereits im Zuge der Verfahren zur Flächenausweisung für die Windenergie die Träger der Regional- und Bauleitplanung beraten sollen. Das ist sinnvoll, um rechtzeitig zu wissen, ob ein Standort nutzbar ist und nicht erheblichen Planungsaufwand zu betreiben für Vorhaben, die dann – viel zu spät – doch an Bedenken zur Flugsicherheit scheitern. Insoweit vielen Dank!

Ohne Reflexion der Entscheidungskriterien, nach denen die DFS berät, werden wir dem Problem allerdings noch nicht gerecht. Um Missverständnisse von vornherein auszuschließen: Es geht keinesfalls darum, die gebotenen Standards der Flugsicherheit in irgendeiner Weise zu relativieren. Gleichwohl weckt es Aufmerksamkeit, dass andere Mitgliedstaaten der ICAO offenkundig weitere Spielräume bei ihrer Umsetzung der einschlägigen ICAO-Dokumente sehen als die DFS. Dies fängt bei der Formel für die Berechnung des erwartbaren Winkelfehlers einer störenden baulichen Anlage an, setzt sich fort bei dem anzunehmenden Radius des Anlagenschutzbereiches um ein Drehfunkfeuer (VOR / DVOR) und endet bei einer regelmäßig recht schematischen Anwendung des zugrunde gelegten Radius.

Dass Spielräume in der Vereinbarkeit von Flugsicherung und Windenergienutzung bestehen – ohne die Grundfeste eines sicheren Luftverkehrs in Frage zu stellen –, zeigt exemplarisch die Handhabung in Belgien. Dort gilt eine einfache und transparente Systematik, die im Abstand bis zu 7 Kilometern abstands- und sektorbezogen eine begrenzte Anlagenzahl zulässt. Über 7 Kilometer hinaus bestehen indes keine weiteren Einschränkungen für die Errichtung von Windenergieanlagen.

Neben der Abstandsregelung sollte zudem kritisch hinterfragt werden, ob die gewachsene Infrastruktur an Flugsicherungseinrichtungen künftig deutlich zugunsten moderner Navigationsverfahren reduziert und standortoptimiert werden kann. Die einschlägigen Regelungen der EU sehen das vor – doch auch hier besteht anscheinend eine deutliche Zurückhaltung der DFS, die gegebenen Spielräume auszuschöpfen.

Offenkundig wird der Handlungsbedarf auch an einem exemplarischen Fall unweit von Hannover im Landkreis Hildesheim. Dort wurde die Errichtung einer Windenergieanlage im Abstand von 14,7 km zu einem gegenwärtig nicht einmal mehr in Betrieb befindlichen Drehfunkfeuer (DVOR) abgelehnt. Mit Blick auf die angesprochenen Spielräume sind derartige Entscheidungen im Grunde nicht mehr vermittelbar.

Fernab einer Vielzahl solcher Einzelfälle können wir es uns auch aus übergeordneter Perspektive nicht erlauben, Flächenpotenziale für die Windenergie ungenutzt zu lassen. Schließlich haben wir in Deutschland praktisch keine konfliktfreien Flächen. Die Umsetzung der Gemeinschaftsaufgabe Energiewende bedarf einer kritischen Hinterfragung aller gegenläufigen Ansprüche an die Raumnutzung und der flexiblen Nutzung von Spielräumen zu ihren Gunsten.

Für den Bereich der Flugsicherung, als eines der derzeit drängendsten Hemmnisse der Flächennutzung für Windenergie, appelliere ich an Sie, die Abstandsregelungen, Bewertungsmethodik und Infrastrukturentscheidungen kritisch zu hinterfragen. Gern stehe für einen näheren Austausch dazu zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

